



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Wetterfreien.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Als dieser dann vor dem Scholaster von Minden und den Mitrichtern erschien, erklärten diese, da die Kisterin wegen der Exkommunikation nicht prozessieren könne, so könne auch er dies nicht, und wiesen ihn ab. Sie entfernten die Nonne G. von der Verwaltung der Abtei und übertrugen diese der Pröpstin, die noch andere geeignete Personen zuziehen sollte. Ferner untersuchten sie die Wahl der Kisterin, erklärten sie für nicht ganz kanonisch (minus canonicam) und gaben den Schwestern freie Wahl, die einstimmig die Nonne G. wählten. Die Richter bestätigten diese Wahl und erklärten die Kisterin für exkommuniziert.

Diese wandte sich aber wieder nach Rom und erreichte, daß der Papst das Schreiben an den Abt von Reinershufers [?] und seine Mitrichter für erschlichen und alles, was auf Grund desselben unternommen, für ungültig erklärte. Auch das Vorgehen des Scholasters von Hildesheim und seiner Mitrichter wurde für nicht ganz richtig und auch ihre Maßnahmen für ungültig erklärt. Zu neuen Richtern wurden ernannt der Erzbischof [Albert] und der Kanonikus Magister Bernand in Magdeburg, mit dem Auftrage, gemäß dem vorigen Schreiben vernünftig in der Sache vorzugehen und sie endlich zum rechten Ende zu bringen. „Weil aber die Kirche zu Heerse wegen dieser schon zu lange hingezogenen Streitsache schwere Verluste erlitten hat, so wollen wir, daß du, Bruder Erzbischof, auf eigene Kosten der Entscheidung des Prozesses beizuwohnen dich beeiferst.“⁵

Über den Ausgang der Sache findet sich nichts. Da aber 1232 und 1233 urkundlich Äbtissin Gertrud vorkommt, 1237 aber schon Äbtissin Beatrix, so ist es wohl so gut wie sicher, daß die „schwarze Nonne G.“ obsiegte und selbig ist mit der genannten Gertrud.

Durch diese Streitsache kam der Name des Stifts Heerse auch in das große Gesetzbuch der Kirche, das Corpus Juris Canonici, indem die letztgenannte Entscheidung des Papstes vom Jahre 1209 darin aufgenommen wurde. Sie findet sich C 22 X 1, 3 (= Decretal. Gregor. IX. Lib. I. Tit. III. Cap. 22).

15. Gertrud, Äbtissin 1209 . . 1233 . .

Die Wetterfreien.

Im Jahre 1226 teilten Otto und Ludwig, die Söhne Hermanns, Grafen von Ravensberg, sich in den Gesamtbesitz ihres Hauses. Dabei erhielt Ludwig, der Jüngere, unter anderem zwei Grafschaften, die eine diesseits, die andere jenseits des Osning [des Teutoburger Waldes], die Burg Ravensberg, die Stadt Bielefeld, die Vogtei über das Stift Borghorst und „die Vogtei in Wetter“ und alles, was dazu gehört („advocatiam in Wettere et omne quod illi attinet“).¹

Die Vogtei zu Wetter, von der wir hier zum ersten Male hören, trugen die Grafen von Ravensberg zu Lehen vom Stift Heerse. Dieses hatte im Osna-brückischen, im Amte Grönenberg, eine Reihe von Höfen. Der Villikations-, Haupt- oder Amthof lag zu Wetter im Kirchspiel Buer. Die Inhaber der Höfe waren Schuhhörige des Stifts, übrigens freie Leute und hießen

⁵ Vatik. Arch. Rgbd. 7a. — Potthast 3661. — W U V 224.

¹ W U III Nr. 329. — Osna-br. Urkundenb. Nr. 211. — Reefe, Bielefeld. Urkundenbuch Nr. 8.

die Freien zu Wetter oder die Wetterischen Freien, wohl auch die Heerischen Freien, gewöhnlich aber kurz die Wetterfreien. Bei der weiten Entfernung der Güter vom Stift lag es nahe, die Schutzherrschaft einem mächtigen Dynasten zu übertragen, der seinen Sitz in der Nähe hatte. Wann und wie das Stift in den Besitz der Güter und die Grafen von Ravensberg in den Besitz der Vogtei gekommen, darüber fehlt jede Nachricht. Erst später erfahren wir mehr von den Wetterfreien.

Neue Archidiafonatseinteilung, 1231.

Im Jahre 1231 bereisten die beiden Dominikaner Konrad und Ernst im Auftrage des Kardinallegaten Otto als Visitatoren das Bistum Paderborn und trafen auch Anordnungen über Abgrenzung und Verwaltung der Archidiafonate. Durch Urkunde vom 31. Januar d. J. wurde die Diözese in die 6 Archidiafonate Horhusen (Marsberg), Warburg, Iburg, Hörter, Steinheim und Lemgo geteilt. Heerse wurde dem Archidiafonat Iburg zugewiesen. In einer vorhergehenden Urkunde vom 20. Januar wurde bestimmt: Es wird ein Archidiafonat Wartberich [Warburg] errichtet, mit der [Dom-]Kantorie verbunden und diese zu einer Prälatur erhoben. Das neue Archidiafonat wird dem Kantor Bolland übertragen. Bis die bisherigen 5 Inhaber der dem neuen Archidiafonat zugewiesenen Pfarreien (Propst, Dechant, Scholaster, Kellner am Dom und Propst vom Busdorf) gestorben sind oder resigniert haben, darf der Kantor die Unterkellnerei beibehalten; auch darf Bolland die Zeit seines Lebens das Archidiafonat über Heerse und Nazungen behalten. — Die Archidiafonatrechte über Heerse hatte demnach bis 1231 und weiter bis zum Tode des damaligen Inhabers der Domkantorie.

Die genannten beiden Visitatoren teilten in einer anderen Urkunde vom 31. Januar die Pfarrei zu St. Ulrich [Gokirche] in der Stadt Paderborn in drei neue Kirchspiele, von denen sie eins der Marktkirche, das zweite dem unteren Chore des hl. Liborius im Dom übertragen, das dritte aber der Kirche des hl. Ulrich belassen. In der Umschreibung der Dompfarre heißt es: „... usque ad domum Cristine et ab eadem domo usque ad portam qua itur ad Herisiam“ (bis zum Hause der Christine, und von diesem Hause bis zu dem Tore, durch das man geht nach Heerse). — Das jetzige Gierstor zu Paderborn hieß also damals das Heerfer Tor.²

Im selben Jahre 1231 erwarb das Kloster Bredelar verschiedene Güter in Osningthorp [Desdorf] von den von Westheim, darunter auch die Güter, die nach Heerse gehören, welche die drei Brüder Johannes, Swider und Burchard von Westheim, Söhne Ulrichs von Westheim, besaßen.³

Vielleicht handelt es sich hier schon um dieselben Güter, wovon in einer Urkunde von 1232 die Rede ist: Gerthrud, von Gottes Gnaden Äbtissin zu Heerse (Dei gratia abbatissa herisiensis), bekundet: Johannes von Westheim hat mit Zustimmung seiner Brüder und Erben Ulrich, Burchard, Swider und Frau Mathia gewisse Güter in Osningthorp, die er von uns hat und die unserer Kirche gehören, in unsere Hand resigniert. Auf Bitten des Abtes Siffrid

² W U IV Nr. 198, 200, 204. — Bessen 1, 194.

³ Dr. St A M Kl. Dalheim S. 20. — W U IV 209.